

Satzung des Kindergesundheitshaus e.V.

in der von der Mitgliederversammlung vom 9.12.2021 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Kindergesundheitshaus“

mit dem Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist unter dem Aktenzeichen VR 20419B in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Jugendhilfe mit dem Ziel, die Situation von Familien mit Frühgeborenen, kranken Neugeborenen, chronisch kranken und von Behinderung bedrohten Kindern in Notlagen zu verbessern und zu mildern sowie präventive und rehabilitative Hilfen aufzubauen. Diese Hilfen werden realisiert durch
 - psychosoziale Einzelbetreuung, Familiennachsorge sowie präventive und rehabilitative Maßnahmen im Sinne des SGB V,
 - sozialpädagogische Familienhilfe im Sinne des SGB VIII,
 - „Hilfen aus einer Hand“ als aufsuchendes CaseManagement, rechtskreisübergreifend zwischen Gesundheits- und Jugendhilfe,
 - Mitwirkung im Berliner Netzwerk Kinderschutz und bei Krisenintervention,
 - Leitung und Koordination von Eltern- und Selbsthilfegruppen,
 - Geschwisterkind-Betreuung für Familien, deren Kinder in der Klinik betreut werden oder wurden und chronisch krank oder behindert oder von Behinderung bedroht sind,
 - unbürokratische Hilfe (auch finanzieller Art) für bedürftige Familien mit Kindern, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Der Verein soll einen Beitrag zur Versorgung und Betreuung der betroffenen Familien leisten, dazu zählen auch öffentliche und interne Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Schulungen für Eltern und Fachpersonal sowie die mildtätige Unterstützung bedürftiger Familien mit Frühgeborenen, chronisch kranken, behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern.
3. Der Verein erbringt seine Leistungen unmittelbar durch eigenes Wirken. Dies kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verein und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.
4. Zulässig ist, dass der Verein teilweise seine Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder Kindern oder Jugendlichen in bedürftigen Familien zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet.

Satzung des Kindergesundheitshaus e.V.

in der von der Mitgliederversammlung vom 9.12.2021 beschlossenen Fassung

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung nach den §§ 52 und 53 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer Sachanlagen zurückerhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
7. Der Verein muss seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen.
8. Zur Sicherung des Fortbestandes des Vereins für den Fall eines unerwarteten Ausfalls von Einnahmen können vorsorglich Rücklagen in angemessener Höhe unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften des § 62 AO gebildet werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Öffentliche Zuschüsse
4. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
5. Sonstige Zuwendungen wie aus Stiftungen
6. Einnahmen aus Leistungen im Rahmen des Satzungszweckes

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu fördern.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Mindestbeitrag beträgt 50% des Beitrags der ordentlichen Mitglieder, aufgerundet auf volle Eurobeträge.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die durch Vorschlag des Vorstandes aufgrund ihrer persönlichen Verdienste um den Verein benannt werden.

Satzung des Kindergesundheitshaus e.V.

in der von der Mitgliederversammlung vom 9.12.2021 beschlossenen Fassung

4. Die Beitrittserklärung und Benennung sind schriftlich vorzulegen.
Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
Das Ergebnis der Entscheidung des Vorstandes wird dem/der Bewerber:in schriftlich mitgeteilt.
Der Eintritt wird mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
7. Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres erklärt werden.
8. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - 8.1. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat. Die schriftliche Form gem. § 126 Abs. 3 BGB wird durch die elektronische Form gem. § 126 a BGB ersetzt werden, sofern dem Verein die E-Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt.
 - 8.2. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - 8.3. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
9. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung (§5 Abs. (8)) ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitgliedes.
10. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder sollte durch den Vorstand derart begrenzt werden, dass der Verein eine möglichst effektive und flexible Entscheidungsfreiheit und Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse der Betroffenen und die Aufgaben des Vereins besitzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht, Anträge zu stellen sowie Auskunft, Rat und Unterstützung in satzungsmäßigen Aufgaben zu erhalten.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt.
Eine Erhöhung um mehr als 10% p.a. bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Satzung des Kindergesundheitshaus e.V.

in der von der Mitgliederversammlung vom 9.12.2021 beschlossenen Fassung

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen, jedes Mitglied hat eine eigene Stimme.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung einladen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.
 - 4.1. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer:innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.
 - 4.2. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer:innen in eine Video- oder Telefonkonferenz.
 - 4.3. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. die Video- oder Telefonkonferenz mit.
6. Abstimmungen sind bei Online- oder Hybridversammlungen mit geeigneten Formaten auch anonym möglich oder mittels Briefwahl.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorstandsvorsitzenden auf einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
8. Die ordentlichen Mitglieder werden unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung eingeladen. Die schriftliche Form gem. § 126 Abs. 3 BGB wird durch elektronische Form gem. § 126 a BGB ersetzt werden, sofern dem Verein die E-Mail-Adresse des Mitgliedes vorliegt.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
11. Es wird über Anträge offen abgestimmt, soweit nicht ein ordentliches Mitglied eine geheime (schriftliche) Abstimmung verlangt. Bei Online-Sitzungen sind Abstimmungen mit geeigneten Formaten auch anonym zu gewährleisten.

Satzung des Kindergesundheitshaus e.V.

in der von der Mitgliederversammlung vom 09.12.2021 beschlossenen Fassung

12. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
13. Änderungen der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.
14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter:in und von dem/der Protokollführer:in zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, als höchstes Organ des Vereins, hat insbesondere folgende Verantwortung:

1. Wahl eines Versammlungsleiters oder einer Versammlungsleiterin auf Vorschlag des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen,
4. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
5. Entscheidung über die Entlastung der Kassenprüfer:innen,
6. Wahl und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern und der Kassenprüfer:innen in getrennten, unmittelbaren und geheimen Wahlgängen. Bei mehreren Kandidat:innen je Amt erfolgt eine Aussprache im Plenum der Mitgliederversammlung. Gewählt ist der Kandidat oder die Kandidatin, welche/r im ersten Wahlgang mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Falls dies kein:e Kandidat:in erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang nach einer erneuten Aussprache im Plenum. Für den zweiten Wahlgang werden nur die beiden Kandidat:innen mit dem größten Stimmanteil des ersten Wahlganges zugelassen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen durch die Mitgliederversammlung erhalten hat.
7. Anträge auf Satzungsänderungen, nach vorheriger Beratung im Vorstand, zu beraten und zu beschließen,
8. Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes zu beraten und zu beschließen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer:in sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
 - 1.1. Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - 1.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Präsenz, durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen oder durch Briefwahl für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - 1.3. Voraussetzung für eine Wahl ist die ordentliche Mitgliedschaft im Verein gemäß § 5.
 - 1.4. Die Amtszeit gemäß § 8 (1) Nr. 1 kann durch Rücktritt beendet werden. Der Vorstand kann hierfür mit einfachem Mehrheitsbeschluss kommissarisch Vorstandsmitglieder aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen. Hiernach ist innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl durchzuführen, sofern in diesem Zeitraum nicht eine ordentliche und turnusgemäße Mitgliederversammlung stattfindet.

Satzung des Kindergesundheitshaus e.V.

in der von der Mitgliederversammlung vom 9.12.2021 beschlossenen Fassung

- 1.5. Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern finden in der nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit oder nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes statt.
- 1.6. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der/die Vorstandsvorsitzende und der /die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist jede/r alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden tätig werden darf.
- 1.7. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen und insbesondere haben sie die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- 1.8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
Eine Aufwandent-schädigung in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags ist möglich.
- 1.9. Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Vorstandsentscheidungen werden im Rahmen von Vorstandssitzungen getroffen.
 - 2.1. Wenn bei einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung nicht die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, muss eine neue Sitzung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
 - 2.2. Es gilt jeweils die Mehrheitsentscheidung, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
 - 2.3. Das Stimmrecht ist im Rahmen von Vorstandssitzungen persönlich auszuüben und kann nicht übertragen werden.
 - 2.4. Vorstandssitzungen können auch im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.
 - 2.5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die i.d.R. von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand:
 - 1.1. die Leitung und Organisation des Vereines
 - 1.2. die Erstellung des Jahresberichtes und -abschlusses
 - 1.3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Bildung von Rückstellungen gemäß § 3 (8)
 - 1.4. die Festsetzung der einmaligen Mitgliedsbeiträge
 - 1.5. die Beschlussfassung über die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - 1.6. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - 1.7. die Festlegung von Versammlungen, Veranstaltungen und Festen
 - 1.8. Beschlüsse von Kooperationsverträgen mit Partnern, insbesondere mit Kinder- und Geburtskliniken, Bezirksamtern und anderen Trägern
 - 1.9. die Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung
 - 1.10. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Vereinsorgane
 - 1.11. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

Satzung des Kindergesundheitshaus e.V.

in der von der Mitgliederversammlung vom 9.12.2021 beschlossenen Fassung

- 1.12. die Wahrnehmung der Unternehmerfunktionen, z.B. die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins, und die Einführung von entsprechenden Richtlinien.
2. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss [§8 (2) Nr. 2]
 - 2.1. besondere Vertreter:innen für einen beschränkten Wirkungskreis i.S. von § 30 BGB bestellen, z.B. Teile seiner laufend zu erledigenden Aufgaben und seiner operativen Unternehmerfunktionen auf eine Geschäftsführung, ggf. auch mehrköpfig i.S. einer Kollegialen Geschäftsleitung, übertragen. Näheres regelt er hierzu in einem empfangsbedürftigen Übertragungsschreiben.

Die Organstellung des Vorstandes wird durch die Bestellung einer Geschäftsführung zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten nicht berührt.
 - 2.2. die Kassenprüfer:innen bitten, oder vereinsinterne bzw. vereinsexterne Revisor:innen beauftragen, definierte Sachverhalte in seinem Auftrag vollumfänglich zu prüfen, Maßnahmen vorzuschlagen und Handlungsempfehlungen für die Zukunft abzuleiten.
 - 2.3. Organisationseinheiten oder Teile des Vereins in eigenständige juristische Körperschaften (z.B.: gGmbH), als 100%ige Töchter des Vereins zu strukturieren und diese Einheiten zu diesem Zweck gründen.

Die Gemeinnützigkeit der Mutterstruktur Kindergesundheitshaus e.V. darf hierdurch nicht eingeschränkt werden.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die bis zu drei Kassenprüfer:innen vergewissern sich, ob das Vermögen, die Mittel und die Sachanlagen des Vereins in dem Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung ordnungsgemäß im Sinne des Vereinszweckes (§ 2) verwaltet und verwendet wurden. Sie kontrollieren in diesem Sinne die Tätigkeiten des Vorstands und die Tätigkeit der Führungskräfte des Vereins.
2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen gemeinsamen Bericht. Der amtierende Vorstand wird mindestens 1 Monat vorab über den Tenor (Entlastung/Nichtentlastung) des Berichtes schriftlich informiert.
3. Stellen die Kassenprüfer:innen Unregelmäßigkeiten fest oder besteht ein begründeter Anfangsverdacht, ist mindestens der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende unverzüglich schriftlich zu informieren. Sollten die Unregelmäßigkeiten die/den Vorstandsvorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n betreffen, ist ein anderes nicht betroffenes Vorstandsmitglied unverzüglich schriftlich zu informieren.
4. Die Kassenprüfer:innen dürfen nicht in die geschäftlichen Vorgänge des Vereins involviert sein, insbesondere dürfen die Kassenprüfer:innen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
5. Die Kassenprüfer:innen haben zur Aufgabenerfüllung Einsichtsrecht in alle Vereinsunterlagen und haben bei der Prüfung Vereinsgeheimnisse zu wahren und den Datenschutz zu beachten.
6. Die Kassenprüfung ist ein Ehrenamt. Eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags ist möglich.
7. Kassenprüfer:innen werden für die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen gilt § 8 (1) Nr. 1 bis 4 sinngemäß.

Satzung des Kindergesundheitshaus e.V.

in der von der Mitgliederversammlung vom 9.12.2021 beschlossenen Fassung

§ 13 Haftungsklausel

Für Schäden jeder Art, die einem Mitglied durch Maßnahmen oder dem Unterlassen von Maßnahmen des Vereins oder aus der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind oder entstehen, besteht nur eine Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; im Übrigen haftet der Verein nicht.

§ 14 Bestandsklausel

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen und Paragraphen trotzdem wirksam.

§ 15 Eigentum des Vereins

1. Anschaffungen aus Mitteln des Vereins bleiben auch dessen Eigentum. Sie müssen als solches kenntlich gemacht werden und in einem Inventarverzeichnis geführt werden.
2. Die Zurverfügungstellung erfolgt mit der ausdrücklichen Auflage, dass die Gegenstände nur zu einem der in § 2 der Satzung dargestellten Zwecke verwendet werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag zur Vereinsauflösung obliegt einer hierzu ausschließlich einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereines ist ein Liquidator zu bestimmen; soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstandsvorsitzende der Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an die

„Aktion Mensch“.

Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke, möglichst im Rahmen der Satzung des aufgelösten Vereins, zu verwenden.

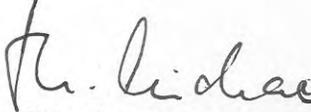
Satzung des Kindergesundheitshaus e.V.

in der von der Mitgliederversammlung vom 9.12.2021 beschlossenen Fassung

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Gründungssatzung ist am 20.10.2000 in Berlin beschlossen worden.
Sie trat mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg am 12.12.2000 in Kraft.
2. Die letzte Satzungsänderung ist am 09.12.2021 in Berlin beschlossen worden.
Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg am 28.03.2022 in Kraft.
3. Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.12.2021 und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Berlin, den 2.1.2022


Dr. Theodor Michael,
Vorstandsvorsitzender

kinder
gesundheits
haus e.v.



Wir begleiten ins Leben.
Kindergesundheitshaus e.V.

Rudower Straße 48
Pavillon 12
12351 Berlin
Telefon 030-130 14-8435
Telefax 030-130 14-8318
info@kgHaus.de